- Abschrift -

Amtsgericht Bad Hersfeld
Aktenzeichen: 10 C 687/21 (20)

Verkündet am:06.04.22

Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mielchen Hettwer, Osterbekstr. 90c, 22083 Hamburg
Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Bad Hersfeld durch den Richter am Amtsgericht im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Erklärungsfrist bis zum 14.03.2022 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.983,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.11.2021 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 30.11.2018 auf der A7 bei Niederaula.

Das Fahrzeug der Klägerin, wurde durch einen in Polen zugelassenen und versicherten Lkw im Rahmen eines verkehrswidrigen Fahrstreifenwechsels des Lkw-Fahrers erheblich beschädigt. Der Beklagte ist als Teil des Grüne Karten-Systems innerhalb Deutschlands für die Regulierung von Kfz-Unfällen mit Auslandsbeteiligung haftbar.

Gemäß dem Gutachten vom 11.12.2018 hatte das Fahrzeug der Klägerin einen Wiederbeschaffungswert von 13.277,31 € netto bei einem Restwert von 6.882,35 € netto, Anlage zur Klage. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt und hat auf Totalschadensbasis abgerechnet. Die für den Beklagten außergerichtlich als Regulierungsbeauftragte fungierende HUK-Coburg-„Haftpflichtversicherung" hat unter Abzug eines unterstellten sogenannten Großkundenrabattes von 30 % auf Basis eines Wiederbeschaffungswertes von 9.294,12 € den Schaden anteilig mit 2.411,77 € reguliert, Anlage B1.

Die Kläger behauptet unter Vorlage der Anschaffungsrechnung von 04.07.2019

für einen Astra St Inno 1.6d zum Kaufpreis von 18.692,59 €, Anlage K4, dass der Schaden der Höhe nach begründet sei. Ein Großkundenrabatt sei ihr weder für das Ersatzfahrzeug noch für das verunfallte Fahrzeug gewährt worden. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, da die Rechtsprechung zu Großkundenrabatt auf den Gebrauchtwagenmarkt nicht übertragbar sei, weil der derzeitige Zeitwert zu berücksichtigen sei. Selbst bei unterstellter Anrechnung eines Rabatts von 30 % auf den aktuellen Listenpreis von über 23.000,- € für das Modell des Unfallfahrzeugs liege keine Bevorteilung der Klägerin vor.

Mit der Klageschrift vom 05.07.2021, zugestellt am 19.11.2021, beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.983,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass der Klägerin aufgrund ihrer Größe und ihre Marktstellung regelmäßig Großkundenrabatt gewährt werden würde und sie diese auch grundsätzlich einfordern könne. Auch soweit dies für den Gebrauchtwagenmarkt nicht gelte, müsse sich die Klägerin ihre beim Ankauf des verunfallten Fahrzeugs als Neuwagen gewährten Rabatte anrechnen lassen, da sonst durch die Wertverschiebung die Klägerin übervorteilt bzw. bereichert würde. Das solche Rabatte gewährt würden, würde sich auch darin zeigen, dass die Rechnung über die Ersatzbeschaffung nicht vorgelegt werden würde.
Die Klägerin unterhalte mehrere tausend Fahrzeuge, was eine erhebliche Marktmachtstellung beinhalte.

Das Gericht hat auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen und mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen weitergehenden Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 3.983,19 € gegen den Beklagten aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 lit. b, 6 Abs.1 AuslPflVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

Das Gericht folgt der Rechtsauffassung der Klägerin, dass ein Ansatz von eventuelle Großkundenrabatten auf Neuwagen im Rahmen der Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt im Schadensersatzrecht auch bei subjektbezogen Schadensberechnung nicht geboten ist. Bei Abrechnung auf Basis eines Totalschadens stellt der objektive Schaden den derzeitigen Wiederbeschaffungswert (Abzüglich Restwert) dar. Dies ist hier der im Gutachten

dargelegte Wiederbeschaffungswert von 13.277,31 € netto. Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, dass sich durch gewährte Rabatte bei der Neuwagenbeschaffung, sodann eine Wertverschiebung zu Gunsten der Klägerin im Sinne einer Bereicherung ergebe, wenn ein Neuwagenrabatt nicht auf den objektiven Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtwagenmarktes – bei welchen es unstreitig keine Rabatte gebe – angerechnet werde, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Insoweit ist zwischen den Parteien unstreitig, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt keine Großkundenrabatte gewährt werden. Mithin stellt der objektive Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeugs sodann auch den subjektbezogenen Wert dar. Soweit der Beklagte meint, dass eine Verschiebung des Buchwerts des Fahrzeugs als abschreibungspflichtige Sachanschaffung in der Bilanz aufgrund des gewährten Rabattes bei der Neuanschaffung zum Positiven hin stattfinden würde, kann dies nicht nachvollzogen werden. Insoweit ist bereits nicht dargelegt mit welchen Buchwerten solche Nutzfahrzeuge regelmäßig angesetzt werden und dass der Buchwert den Anschaffungspreis und die Abnutzung sowie die bilanzielle Abschreibung eins zu eins widerspiegelt.

Dies kann aber hier dahinstehen, da die Klägerin bereits in Anbetracht der vorgelegten Rechnung vom 05.06.20219, Anlage K4, konkret dargelegt, dass die Klägerin keinen Großkundenrabatt bezieht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der irreführenden Adressierung der Rechnung, nachdem im Internet öffentlich zugänglich ersichtlich ist, dass eine Firmenbezeichnung , in der Unternehmensgruppe nicht existent ist, mithin eindeutig ein Adressierungsfehler vorliegt.

Der Beklagte hat hingegen nach Vorlage der Ersatzfahrzeugrechnung, auf deren Nichtvorlage durch die Klägerin er sich mit der Klageerwiderung noch zur Untermauerung eines potenziell gewährten Rabattes noch bezogen hatte, nicht weitergehend konkret vorgetragen. Auch ist es aus der Rechnung heraus nicht ersichtlich, dass der Klägerin diesbezüglich Rabatte gewährt worden sind. Der insoweit allein auf die Größe der Klägerin bezogene rein pauschale Vortrag zur Marktmacht und der sodann natürlich zu gewährenden Rabatte, ist damit durch die Klägerin überzeugend entkräftet worden.

Soweit in der Rechtsprechung im Bezug auf sogenannte Großkundenrabatte vertreten wird, dass jeder „Globalplayer" seine Marktmacht zur Gewährung von Rabatten auch tatsächlich ausnutzen muss, vermag das Gericht diesem Ansatz nicht zu folgen. Es kann nicht sein,

dass letztlich die gerichtliche Rechtsprechung eine Firma aufgrund ihres tatsächlichen Marktpotenzials quasi dazu zwingt, entgegen der gelebten und dargelegten Geschäftspraxis zur Vermeidung von Verlusten im Rahmen der Schadensbewertung Rabatte zu verhandeln.
Dies würde dazu führen, dass letztlich auch die Klägerin, welche mittels vorgelegter Rechnung ihre Geschäftspraxis offengelegt hat, allein aufgrund ihrer Marktposition – laut dem Internetauftritt mit ca. 80.000 verwalteten Fahrzeugen – dazu genötigt wird, zukünftig erhebliche Rabatte bei den Fahrzeugherstellern/Autohäusern heraus zu handeln, um im Rahmen der Schadensbewertung nicht Gefahr zu laufen hinunterzufallen.
Eine solche, quasi vorsorgliche Schadensminderungspflicht ist dem § 254 BGB nicht zu entnehmen.

Der Klage war daher stattzugeben, nachdem der Beklagte eine tatsächliche Inanspruchnahme von einem Großkundenrabatt unter Berücksichtigung des Klägervortrages nicht konkret darzulegen vermochte.

Der Beklagte war daher zur Zahlung von weiteren 3.983,19 € an die Klägerin aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 lit. b, 6 Abs.1 AuslPflVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu verurteilen.

Die Nebenforderungen folgen aus Verzug gemäß §§ 286, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist: Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht